

Inhalt

- | | |
|---|---------|
| • 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Zwickau vom 04.03.2016 vom 03.12.2024 | Seite 1 |
| • Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 03.12.2024 | Seite 2 |
| • 3. Änderung der Entgelt- und Benutzerordnung für den Besuch kultureller Einrichtungen der Stadt Zwickau vom 26.04.2019 vom 03.12.2024 | Seite 3 |

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Zwickau vom 04.03.2016 vom 03.12.2024

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, und der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, sowie § 10 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Zwickau vom 04.03.2016 beschlossen:

§ 1

- (1) In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden unter a) der Betrag von 120,00 € durch 108,00 € ersetzt, unter b) der Betrag von 156,00 € durch 140,00 € ersetzt und unter c) der Betrag von 168,00 € durch 152,00 € ersetzt.
- (2) In § 4 Abs. 2 wird am Ende der Nummer 5 das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „,“ ersetzt.
- (3) In § 4 Abs. 2 wird eine neue Nummer 6 angefügt:
„6. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.“
- (4) In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „jährlich“ durch „alle 3 Jahre“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

* * * * *

Diese Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 03.12.2024

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 03.12.2024

Aufgrund von § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), § 16 Gewerbesteuergesetz (GeWStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 108) und § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Zwickau erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H. der Steuermessbeträge
2. für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v. H. der Steuermessbeträge
3. für die Gewerbesteuer 450 v. H. der Steuermessbeträge

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

* * * * *

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 03.12.2024

Constance Arndt Oberbürgermeisterin

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

3. Änderung der Entgelt- und Benutzerordnung für den Besuch kultureller Einrichtungen der Stadt Zwickau vom 26.04.2019 vom 03.12.2024

Aufgrund von §§ 4, 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende 3. Änderung der Entgelt- und Benutzerordnung für den Besuch kultureller Einrichtungen beschlossen:

§ 1

In § 1 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt geändert:

„- Kunstsammlungen Zwickau Interim Galerie am Domhof“

§ 2

Abs. 1

In § 2 Absatz 1 Buchstabe b) werden die Entgelte für die nachstehenden Nutzer wie folgt geändert:

„- Vollzahler:	4,00 €"
„- Ermäßigungsberechtigte	3,00 €"
„- Gruppen ab 10 zahlungspflichtigen Besuchern - Vollzahler	2,50 €
- Ermäßigungsberechtigte	1,50 €"

Abs. 2

In § 2 Absatz 1 wird die Überschrift von Buchstabe b) wie folgt geändert:

„Kunstsammlungen Zwickau Interim Galerie am Domhof“

Abs. 3

In § 2 Absatz 1 werden nach Buchstabe f) folgende neue Buchstaben g) und h) eingefügt:

„g) Monatsticket		
- Vollzahler		25,00 €
- Ermäßigungsberechtigte		18,50 €
Das Monatsticket gilt ab dem Tag des Erwerbs für einen Monat, jedoch nicht über den 31.12.2025 hinaus, für die in § 2 Abs. 1 a) bis d) genannten kulturellen Einrichtungen und des August Horch Museums an den Öffnungstagen.		
h) Jahresticket:		
- Vollzahler		50,00 €
- Ermäßigungsberechtigte		37,00 €
Das Jahresticket gilt für das Kulturhauptstadtjahr 2025, begrenzt bis zum 31.12.2025, für alle in § 2 Abs. 1 a) bis d) genannten kulturellen Einrichtungen und des August Horch Museums an den Öffnungstagen.“		

Abs. 4

In § 2 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„In Abweichung von § 2 Abs. 2 gelten für das Monatsticket und das Jahresticket i.S.v. § 2 Abs. 1 Buchstaben g) und h) folgende Personen als ermäßigungsberechtigt:

- Kinder bis 15 Jahre,
- Schüler, Studenten, Azubis, Schwerbehinderte und Bedürftige gegen Vorlage eines gültigen Ausweises.“

§ 3

Diese Änderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

* * * * *

Diese Entgelt- und Benutzerordnung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 03.12.2024

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Entgelt- und Benutzerordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Entgelt- und Benutzerordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Entgelt- und Benutzerordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Impressum

Herausgeber: Stadt Zwickau, Oberbürgermeisterin Constance Arndt, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau

Verantwortlich: Mathias Merz, Leiter des Presse- und Oberbürgermeisterbüros

Redaktion: Dirk Häuser, Telefon 0375 831812; Heike Reinke, Telefon 0375 831820

E-Mail: Pressebuero@zwickau.de, Internet: www.zwickau.de/amtsblatt